



# Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurneuordnungsbehörden -

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigung Stutensee-Nord (L 558), Landkreis Karlsruhe

#### Ausführungsanordnung vom 10.02.2020

1. Das Landratsamt Karlsruhe -untere Flurbereinigungsbehörde-, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Nachtrages 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Stutensee-Nord (L 558) an.
  - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 14.04.2020 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Nachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
  - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 07.08.2014 enden mit Ablauf des 13.04.2020.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ( [www.lgl-bw.de/2149](http://www.lgl-bw.de/2149) ) eingesehen werden.
  - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe) oder direkt beim Landratsamt Karlsruhe gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Postanschrift:** Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe

Dienstgebäude: Ritterstraße 28-30 · 76137 Karlsruhe

☎ 0721 3559-0 Fax 0721 3559-101 Email: [Poststelle@afka.bwl.de](mailto:Poststelle@afka.bwl.de)

**2. Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 28.11.2018 über den Flurbereinigungsplan angehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche mit den Teilnehmern einvernehmlich geregelt wurden.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe) oder direkt beim Landratsamt Karlsruhe (Sitz Karlsruhe) eingelegt werden.

gez. Rayling

DS